

newsletter+++new

Ausgabe
01.2007

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Januar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007
Sozialversicherung ⁵	29.1.2007	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Februar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Gewerbesteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Grundsteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Sozialversicherung ⁶	26.2.2007	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.
- ⁶ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist.

Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Anpassung des Werts eines unbebauten Grundstücks an eine mögliche erhöhte bauliche Nutzung

Hat der Gutachterausschuss in einer Richtwertkarte für Grundstücke einen Wert ausgewiesen, dem eine bestimmte Geschossflächenzahl zu Grunde liegt, ist der Wert für Grundstücke mit einer höheren Geschossflächenzahl umzurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Bei der Umrechnung unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskoeffizienten handelt es sich nicht um eine unzulässige Schätzung des Bodenwerts, sondern um eine vom Gutachterausschuss durch Angabe einer Geschossflächenzahl, die das Maß der baulichen Nutzung ausweist, selbst vorgegebene Differenzierung. Der so ermittelte Bodenwert ist insbesondere für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke bedeutsam.

Zeitpunkt einer mittelbaren Grundstücksschenkung bei Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung

Die Schenkung einer Immobilie löst derzeit weniger Schenkungsteuer aus als die Schenkung eines gleichwertigen Geldbetrags. Daher sind so genannte mittelbare Grundstücksschenkungen sehr beliebt.

Dabei zahlt der Schenker für den Bedachten den Kaufpreis für den Erwerb eines bestimmten Grundstücks. Bemessungsgrundlage für die Schenkung ist nicht das Geld, sondern das angeschaffte Grundstück. Dies gilt auch, wenn der Schenker Geld zum Erwerb eines noch zu bebauenden Grundstücks zur Verfügung stellt. Die Schenkungsteuer bemisst sich hier nach dem Steuerwert des bebauten Grundstücks. Dieser wird nicht zum Zeitpunkt der Geldhingabe, sondern der Ausführung der mittelbaren Grundstücksschenkung ermittelt. Ändern sich bis dahin die Wertverhältnisse oder die maßgeblichen Bewertungsregeln, kann dies erheblichen Einfluss auf die festzusetzende Steuer haben.

Der Bundesfinanzhof entschied nun, dass die mittelbare Schenkung eines noch zu bebauenden Grundstücks ausgeführt ist, wenn das Gebäude erstmals sowohl fertig gestellt ist als auch die Auflassung und die Eintragungsbewilligung für das Grundbuch vorliegen.

1 %-Regelung deckt die Nutzung eines betrieblichen Kfz für andere Einkünfte nicht ab

Ein Angestellter betrieb nebenbei eine Gaststätte, für die er einen PKW einsetzte. Die private Nutzung des PKW ermittelte er nach der sog. 1 %-Regelung. Für die Tätigkeit als Angestellter einer Firma machte er Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Bei einer Außenprüfung rechnete der Prüfer den Wert der Nutzungsentnahme für die Fahrten zwischen Wohnung und außerbetrieblicher Arbeitsstätte zusätzlich zu dem sich aus der 1 %-Regelung ergebenden Betrag dem Gewinn der Gaststätte hinzu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Prüfers. Durch den Ansatz der 1 %-Regelung sind nur solche Fahrten abgegolten, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, wie z. B. Urlaubs- und Freizeitfahrten. Für betriebsfremde Fahrten, z. B. Fahrten zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte, Fahrten zu vermieteten Gebäuden, ist deshalb eine zusätzliche Nutzungsentnahme zu erfassen. Diese ist mit den tatsächlichen Selbstkosten anzusetzen.

Aktivierungspflichtiger Rückdeckungsanspruch einer Pensionszusage umfasst auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stellt der Rückdeckungsanspruch für eine Versorgungszusage einen Vorteil dar, der als Wirtschaftsgut zu aktivieren ist. Er umfasst auch die Ansprüche zu Gunsten möglicher Hinterbliebener. Der Höhe nach ist das vom Versicherer nachgewiesene Deckungskapital auszuweisen. Es besteht aus den bis zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgewendeten Sparanteilen der Versicherungsprämien und dem rechnungsmäßigen Zins.

Die Rückdeckung einer Pensionsverpflichtung des Arbeitgebers dient dazu, die Erfüllbarkeit der gegebenen Pensionszusage sicherzustellen. Der Anspruch ist als Forderung zu bilanzieren und unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens auszuweisen. Der Ausweis setzt nicht den Eintritt des versicherten Risikos (Versorgungsfall) voraus, sondern besteht unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich eintreten wird. Der Anspruch ist nicht mit der entsprechenden Pensionsverpflichtung zu saldieren.

Ausweis von Verbindlichkeiten mit vereinbartem einfachen oder qualifizierten Rangrücktritt

Nach den Gewinnermittlungsvorschriften für Vollkaufleute darf weder eine Verbindlichkeit angesetzt noch eine Rückstellung gebildet werden, wenn die Verpflichtung nur zu erfüllen ist, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen. Die Verpflichtung kann erst angesetzt werden, wenn die Einnahmen oder Gewinne anfallen. Diese Gesetzeslage hat auch Auswirkungen auf Rangrücktrittsvereinbarungen.

Grundsätzlich macht es nach den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen keinen Unterschied, ob die Vereinbarung eines einfachen oder qualifizierten Rangrücktritts vorliegt. Eine Verpflichtung mit Rangrücktrittsvereinbarung ist als Verbindlichkeit oder Rückstellung zu bilanzieren. Im Gegensatz zu einem Forderungsverzicht erlischt die Verbindlichkeit weder vollständig noch teilweise.

Kennzeichnend für einen einfachen Rangrücktritt ist, dass der Gläubiger mit seiner Forderung hinter alle anderen Gläubiger zurücktritt. Eine Rückzahlung darf nur vorgesehen sein aus zukünftigen Gewinnen, einem Liquiditätsüberschuss oder anderem - freien - Vermögen.

Demgegenüber erklärt der Gläubiger bei einem qualifizierten Rangrücktritt, dass seine Forderung wie Gesellschaftskapital zu behandeln ist. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Befriedigung aller Gläubiger und nicht vor, sondern frühestens zeitgleich mit den Einlagen der Gesellschafter. Es ist das Ziel einer derartigen Vereinbarung, die Verbindlichkeit in einer insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz nicht als Verbindlichkeit des Unternehmens auszuweisen.

Nur für den Fall, dass es bei der Vereinbarung über den einfachen Rangrücktritt an einer Bezugnahme auf die Möglichkeit einer Tilgung - auch aus sonstigem freiem Vermögen - fehlt, ist der Ansatz dieser Verbindlichkeit oder Rückstellung ausgeschlossen.

Behandlung von der Gesellschaft zustehenden Einnahmen, die auf das Konto eines ungetreuen Mitunternehmers umgeleitet werden

Entgehen einer Gesellschaft Gewinne durch Untreuehandlungen eines Mitgesellschafters, sind die bei ihm zufließenden Einnahmen als seine Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen. Ein korrespondierender Ersatzanspruch der Gesellschaft ist von ihr so lange nicht zu aktivieren, wie sie auf den Anspruch verzichtet, der Anspruch bestritten wird oder er sich als wertlos erweist.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Leitgedanke ist, dass kein Steuerpflichtiger ein Einkommen versteuern soll, das ihm nicht zugeflossen ist. Grundsätzlich sind Gewinne einer Personengesellschaft allen Gesellschaftern nach dem vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen. Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn Gewinne ausschließlich einem Mitunternehmer zugutekommen und weder die Gesellschaft noch die übrigen Gesellschafter bestehende Erstattungsansprüche durchsetzen können.

Im Zusammenhang mit veruntreuten Geldern ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein ungetreuer Mitgesellschafter die heimliche Umleitung so lange wie möglich bestreiten wird. Erst bei unbestrittenen Ersatzansprüchen, stellt sich die Frage des Ansatzes einer Forderung bei der Gesellschaft und deren Bewertung.

Bewertung geldwerter Vorteile bei so genannten Jahreswagen

Fließt dem Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von Sachbezügen zu, so sind diese ebenso wie Barlohn lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Ein Sachbezug liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer eine Sache (Ware) oder Dienstleistung von seinem Arbeitgeber erhält und er dafür weniger als den Endpreis am Abgabeort bezahlt. Bei einer unentgeltlichen Leistung des Arbeitgebers ist das immer der Fall. Bei einem

Preisnachlass (Verbilligung) muss dieser unmittelbar das vom Arbeitnehmer zu entrichtende Entgelt mindern.

Maßgeblich für die Ermittlung des Sachbezugswerts ist grundsätzlich der übliche Endpreis einschließlich der Umsatzsteuer, zu dem Endverbraucher das Produkt oder die Dienstleistung im maßgeblichen Markt des Abgabeortes erwerben können (Grundnorm). Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt vor, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt den Preis unterschreitet, der für das gleiche Produkt am Markt von fremden Dritten zu entrichten ist. Vergleichspreis ist dabei grundsätzlich der günstigste Preis am Markt.

Abweichend von dieser Grundnorm gibt es noch eine Spezialnorm. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei dieser Spezialnorm noch ein Bewertungsabschlag von 4 % und ein Rabattpflichtbetrag zu berücksichtigen. Trotz dieser beiden Vergünstigungen kann die Spezialnorm ungünstiger sein als die Grundnorm.

Zur Bewertung geldwerter Vorteile bei sog. Jahreswagen hat der Bundesfinanzhof ein salomonisches Urteil gefällt: Der Arbeitnehmer hat im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung die Wahl, die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Grundnorm (ohne Bewertungsabschlag und Rabattpflichtbetrag) oder nach der Spezialnorm (mit Bewertungsabschlag und Rabattpflichtbetrag) zu bewerten.

Durch Vertragsaufhebung entstehende Schadensersatzzahlungen sind Werbungskosten

Wird der Kaufvertrag über den Erwerb eines Grundstücks aufgehoben, kann dies für den Käufer zu Schadensersatzzahlungen an den Verkäufer führen. War der Immobilienerwerb zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorgesehen und erfolgte die Vertragsaufhebung vor dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Käufer, ist eine Schadensersatzzahlung an den Verkäufer bei seinen Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigungsfähig. Es ist unerheblich, ob die Schadensersatzverpflichtung durch einen Prozessvergleich oder außergerichtlich zu Stande gekommen ist.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Keine Abfärbewirkung der gewerblichen Einkünfte im Sonderbereich eines Gesellschafters

Bezieht der Gesellschafter einer freiberuflich tätigen GbR gewerbliche Einkünfte aus einer zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Immobilie, führt dies nicht dazu, dass diese gewerblichen Einkünfte auf die freiberuflichen Einkünfte der BGB-Gesellschaft abfärben.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf eine Zahnärzte-GbR bestehend aus Ehefrau und Ehemann. Der Ehemann war alleiniger Eigentümer der Immobilie, in der die GbR ihre Praxis betrieb. Weitere Räumlichkeiten wurden im Rahmen einer Betriebsaufspaltung dem Betriebsvermögen zugerechnet, so dass die Mieteinnahmen hieraus im Rahmen der Einkunftsart „Gewerbebetrieb“ zu erfassen waren.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die gewerblichen Einkünfte im Bereich des Sonderbetriebsvermögens zu einer Abfärbung auf die freiberuflichen Einkünfte führe und erließ Gewerbesteuerermessbescheide für die Zahnärzte-GbR. Der Bundesfinanzhof hat dieser Auffassung widersprochen. Danach führen gewerblich zu qualifizierende Sondervergütungen oder Sonderbetriebseinnahmen eines Gesellschafters nicht zur Umqualifizierung der Einkünfte einer GbR, an der er beteiligt ist.

Keine Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge, die als Lastkraftwagen genutzt werden

Wird ein Pkw des Betriebsvermögens auch privat mitgenutzt, sind die anteiligen, auf die Privatfahrten entfallenden fixen wie auch variablen Kosten als Privatentnahme zu erfassen. Der private Nutzungsanteil kann nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Es ist auch die Fahrtenbuch-Methode zulässig.

Das Finanzgericht Berlin hat entschieden, dass die 1 %-Regelung nicht auf Kraftfahrzeuge anzuwenden ist, bei denen es sich ihrer Funktion nach um einen Lastkraftwagen handelt. Auf die kraftfahrzeugliche Einordnung als Pkw kommt es nicht an. Entscheidend ist die objektive Beschaffenheit (Bauart und Einrichtung) des zu beurteilenden Fahrzeugs. Im Urteilsfall hatte das Fahrzeug lediglich den Fahrer- und einen Beifahrersitz. Ansonsten war das Fahrzeug nur zum Transport von Baumaterialien und Gütern, nicht aber zum Transport von Personen eingerichtet und bestimmt.

Kindergeld: Negative Einkünfte aus einer Beteiligung sind bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zu berücksichtigen

Verlustzuweisungen aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind bei der Berechnung der kindergeldrelevanten Einkünfte zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein in Ausbildung befindliches volljähriges Kind bezog laufend Einkünfte, die zu einem Überschreiten des Jahresgrenzbetrags führten. Durch eine Beteiligung an einer Personengesellschaft und die daraus zugewiesenen Verluste reduzierte sich das Einkommen auf einen unter dem Jahresgrenzbetrag liegenden Betrag. Die Familienkasse erkannte diese Verluste nicht an und vertrat die Auffassung, dass solche bewusst herbeigeführten negativen Einkünfte nicht zur Minderung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kindes führten.

Der Bundesfinanzhof kommt zum Ergebnis, dass der Begriff „Einkünfte“ im kindergeldrechtlichen Sinne der Legaldefinition des Einkommensteuergesetzes entspricht, so dass die Summe der Einkünfte anzusetzen ist. Der Begriff ist im Gesetz so eindeutig definiert, dass alle Einkünfte des Kindes, also auch negative, zu berücksichtigen sind.

Passives Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters durch die Gewährung von Sicherheiten

Räumt der Gesellschafter einer Personengesellschaft den Gesellschaftsgläubigern persönlich Sicherheiten ein, kann dies bei ihm zum Ausweis von passivem Sonderbetriebsvermögen führen. Maßgebend ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, dass die Sicherheiten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft stehen.

Zum aktiven Sonderbetriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die unmittelbar dem Betrieb der Gesellschaft dienen oder unmittelbar zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft eingesetzt werden. Sie müssen Mittel sein, um besonderen Einfluss auf die Personengesellschaft ausüben zu können und damit unmittelbar die Stellung des Gesellschafters in der Personengesellschaft zu stärken. Die Stärkung kann in der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit für das Unternehmen der Personengesellschaft oder die Mitunternehmerstellung des Gesellschafters selbst liegen. Hingegen reichen bloße mittelbare günstige Wirkungen auf den Betrieb der Personengesellschaft nicht aus.

Entsprechend der Betrachtung zum aktiven Sonderbetriebsvermögen ist es sachgerecht, auch bei der Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum passiven Sonderbetriebsvermögen generell auf die wirtschaftliche Veranlassung abzustellen. Danach sind Aufwendungen eines Mitunternehmers aus seiner Inanspruchnahme der von ihm gestellten Sicherheiten nicht mehr nur dann anzuerkennen, wenn sie für Verbindlichkeiten der Personengesellschaft gegenüber Dritten oder auf Grund eines wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wirtschaftsgütern des aktiven Sonderbetriebsvermögens geleistet werden. Auch in Fällen der Übernahme von Bürgschaften für Verbindlichkeiten Dritter kann ein wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang mit der Beteiligung an der Personengesellschaft anzuerkennen sein. Der Nachweis des wirtschaftlichen Zusammenhangs ist durch den Gesellschafter zu führen.

Rückabwicklung eines Kaufvertrags ist nicht steuerpflichtig

Ein Ehepaar hatte im Jahr 1997 eine Eigentumswohnung erworben und ab 1998 vermietet. Nachdem der Bauträger auch im Jahr 2000 noch keine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Erwerber bewirkt hatte und insolvent wurde, nahm das Ehepaar die Bank als Bürgen in Anspruch, die den Kaufpreis von 230.000 DM an die Eheleute erstattete. Das Finanzamt beurteilte dies als ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft in Höhe der in Anspruch genommenen Abschreibungen.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Es handelte sich um die Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts auf Grund irreparabler Vertragsstörungen. Eine solche Rückabwicklung ist nicht als steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft zu behandeln.

Rückzahlung einer Abfindung in einem späteren Veranlagungszeitraum

Einer bei einer Konzerngesellschaft beschäftigten Arbeitnehmerin wurde aus betriebsbedingten Gründen gekündigt. Auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung erhielt sie eine Abfindung, die im Rahmen einer bestandskräftigen Veranlagung ermäßigt besteuert wurde. Im nachfolgenden Jahr trat sie eine neue Anstellung bei einer anderen Gesellschaft des Konzerns an. Entsprechend den Regelungen in der Betriebsvereinbarung hatte sie zwei Drittel der Abfindung zurückzuzahlen. Die zurückgezählten Beträge erklärte sie als negative Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr der Zahlung.

Das Finanzamt sah in der Rückzahlung ein rückwirkendes Ereignis und änderte den Einkommensteuerbescheid des Zuflussjahres. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof widersprochen und darauf verwiesen, dass das für die Überschusseinkünfte maßgebende Zu- und Abflussprinzip

grundsätzlich auch für zurückgezahlten Arbeitslohn gilt. Nach Ansicht des Gerichts muss dies auch dann gelten, wenn die zurückgezahlten Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterlegen haben.

Untreuehandlungen eines Mitunternehmers können Rückstellung aus drohender Inanspruchnahme rechtfertigen

Gewinne aus Untreuehandlungen eines Mitunternehmers sind nicht der Gesellschaft, sondern dem ungetreuen Mitunternehmer zuzurechnen. Sie sind bei ihm als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen.

In diesem Zusammenhang ist für den ungetreuen Gesellschafter zu prüfen, ob in seiner Sonderbilanz Rückstellungen wegen einer zu erwartenden Inanspruchnahme durch die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter gebildet werden können.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Bildung einer diesbezüglichen Rückstellung solange nicht möglich, wie die geschädigten Gesellschafter von der Veruntreuung keine Kenntnis haben. Ist die Untreuehandlung bekannt, wird aber von dem ungetreuen Gesellschafter bestritten, ist zumindest fraglich, ob es zu einer Rückstellungsbildung kommen kann. Zulässig ist die Bildung einer Rückstellung in jedem Fall insoweit, wie die Forderung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter unbestritten ist.

Veräußerungsgewinn nach Betriebsaufgabe erhöht sich durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel

Ändert sich nachträglich der Kaufpreis bei der Veräußerung eines Betriebes, so ist dies als rückwirkendes Ereignis zu werten. Der Gewinn im Veranlagungszeitraum der Veräußerung kann nachträglich entsprechend geändert werden.

Dies gilt nach Aussage des Bundesfinanzhofs gleichermaßen bei einer Betriebsaufgabe, wenn im Zusammenhang mit dieser Aufgabe Wirtschaftsgüter veräußert werden. Im vorliegenden Fall ging es um einen Land- und Forstwirt, der die Aufgabe seiner Tätigkeit erklärt und den Betrieb verpachtet hatte. Im gleichen Zuge wurde eine zum Betriebsvermögen gehörende Teilfläche veräußert. Der Kaufvertrag enthielt eine Klausel, dass der Erwerber bei einer Nutzungsmöglichkeit als Bauland zum Ausgleich des Mehrwerts verpflichtet war. Die Umwidmung zum Bauland erfolgte im Jahr nach der Veräußerung, der Erwerber leistete die vereinbarte Nachzahlung.

Die nachträgliche Kaufpreisänderung muss nach Ansicht des Gerichts wie eine Änderung des Kaufpreises bei einer Betriebsveräußerung behandelt werden, auch wenn diese Veräußerung hier im Rahmen einer Betriebsaufgabe erfolgt ist. Spätere Veränderungen des Veräußerungspreises wirken stets steuerrechtlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück. Daraus folgt, dass ein solcher Mehrbetrag im Rahmen der Aufgabegewinnermittlung nachträglich zu berücksichtigen ist.

Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Darlehen unverzinslich oder zu einem niedrigeren Zinssatz, sind die gegenüber einer marktgerechten Verzinsung vom Arbeitnehmer ersparten Zinsaufwendungen grundsätzlich ein geldwerter Vorteil, der als Teil der Entlohnung für die Beschäftigung gewährt wird und damit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Zinsvorteile werden von der Finanzverwaltung jedoch nur angenommen, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt und der Effektivzins für ein Darlehen 5 % unterschreitet.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Diese Regelungen wendet der Bundesfinanzhof nicht an, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber z. B. mit der Bank eine Zinsübernahmevereinbarung trifft und Zinsausgleichszahlungen zur Entlastung des Arbeitnehmers leistet. Dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Änderung der Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug im Insolvenzverfahren

Wird ein Umsatz rückgängig gemacht, muss der Leistungsempfänger im Monat der Rückgängigmachung die in Anspruch genommene Vorsteuer berichtigen und an das Finanzamt zurückzahlen. Ist über das Vermögen des Unternehmers zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet worden, meldet das Finanzamt den Rückforderungsbetrag zur Insolvenztabelle an.

Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel, ob die Feststellung der Rückforderung zur Insolvenztabelle auch gegenüber einem Zessionar wirkt, an den der Vorsteuererstattungsanspruch seinerzeit abgetreten und an den er vom Finanzamt ausgezahlt worden ist. Die Bedenken ergeben sich, da der Zessionar nicht

an dem Insolvenzverfahren beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof hat deshalb einen gegen den Zessionar gerichteten Rückforderungsbescheid von der Vollziehung ausgesetzt. Sollte er die Bedenken im Hauptsacheverfahren bestätigen, kann das Finanzamt das Geld nur im Insolvenzverfahren bzw. nach dessen Abschluss ggfs. von dem Insolvenzschuldner zurückfordern.

Ärztliche Rentengutachten sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass es sich bei der Tätigkeit um eine ärztliche oder arztlähnliche Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin handelt. Die Leistungen des Arztes müssen der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten und anderen Gesundheitsstörungen dienen. Die Leistungen müssen also einem therapeutischen Ziel dienen.

Bei ärztlichen Gutachten ist sorgfältig zu prüfen, ob ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Das Finanzgericht München hat entschieden, dass ein ärztliches Gutachten für einen Rentenversicherungsträger keine umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlung ist. Im Urteilsfall war Hauptzweck des Gutachtens, dem Rentenversicherungsträger die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob der Versicherte nach den sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf eine medizinische oder berufliche Rehabilitation oder auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung hatte.

Der Bundesfinanzhof wird die abschließende Entscheidung treffen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2007 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2006 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2006 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2007 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2007 bis zum 12.2.2007 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.2.2007 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum 12.2.2007 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2007 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2007 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Leistungen eines Mahlzeitendienstes unterliegen dem Regelsteuersatz

Liefert ein Mahlzeitendienst Mittagessen auf eigenem Geschirr an Abnehmer in deren Wohnung und reinigt das Geschirr, ist dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine Dienstleistung, die dem

Regelsteuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %) unterliegt. Dabei ist zu beachten, dass das Dienstleistungselement im Vergleich zu der Abgabe von Speisen qualitativ überwiegt, wenn gegenüber der normalen Vermarktung von Speisen mit minimalen Dienstleistungen (Darbieten der Waren) zusätzliche Leistungen erbracht werden, wie dies z. B. in Gaststätten erfolgt.

Umfang der Umsatzsteuerbefreiungen bei einem Arzt

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt sind umsatzsteuerfrei. Eine Tätigkeit als Arzt ist die Ausübung der Heilkunde. Zur Ausübung der Heilkunde gehört jede Maßnahme, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Auch die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege gehören zur Ausübung der Heilkunde.

Nicht zur Tätigkeit als Arzt gehören u. a. die schriftstellerische Tätigkeit, die Vortragstätigkeit, die Lehrtätigkeit, die Lieferungen von Hilfsmitteln, der Verkauf von Medikamenten und die entgeltliche Nutzungsüberlassung von medizinischen Geräten.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts des Landes Brandenburg ist die Vermietung eines Computertomographen durch einen Arzt an einen anderen Arzt für dessen ärztliche Tätigkeit nicht umsatzsteuerfrei.

Mit diesem Urteil hat das Finanzgericht auch entschieden, dass die von einem Pharmaunternehmen an einen Arzt gezahlten Honorare zur Erforschung unterschiedlicher medikamentöser Behandlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Voraussetzung ist, dass der Hauptzweck der erbrachten Leistungen in der Diagnose von Krankheiten besteht und die Honorare für diese Leistungen gezahlt werden.

Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung

Ein Unternehmer versteuert seine Umsätze im Regelfall nach vereinbarten Entgelten. Das bedeutet, dass er die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt bezahlen muss, wenn er sie noch nicht vom Leistungsempfänger erhalten hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, erhält der Unternehmer die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Das Entgelt ist uneinbringlich, wenn der Schuldner nicht bezahlt und der Unternehmer die Forderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann, z. B. weil der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Das Entgelt ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch uneinbringlich, wenn der Schuldner mit einer vermeintlichen Gegenforderung aufrechnet, die der Unternehmer substantiiert bestreitet. In diesem Fall muss der Unternehmer ebenfalls damit rechnen, dass der Schuldner das vereinbarte Entgelt auf absehbare Zeit nicht bezahlen wird.

Hunde dürfen auf Gemeinschaftseigentum nicht frei umherlaufen

Lässt ein Wohnungseigentümer einen Rottweiler auf dem in Gemeinschaftseigentum stehenden Hofgrundstück unangeleint und ohne Maulkorb umherlaufen, so stört dies die ungehinderte Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums erheblich und ist vom verantwortlichen Eigentümer zu unterlassen.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf kann jeder Wohnungseigentümer einen Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen, der dem Interesse der Gemeinschaft nach billigem Ermessen entspricht. Das freie Umherlaufen eines Hundes von der Größe eines Rottweilers auf dem im Gemeinschaftseigentum stehenden Grundstück beeinträchtigt die ungehinderte Grundstücksnutzung der übrigen Eigentümer und entspricht daher nicht dem Interesse der Gemeinschaft.

Maßstab für die Ermittlung eines Mangels bei so genannten Serien- oder Konstruktionsfehlern an Gebrauchtwagen

Bei so genannten Serienfehlern oder Konstruktionsfehlern an Kraftfahrzeugen, die auf dem Gebrauchtwagenmarkt gehandelt werden, kann bei der Beurteilung der Frage, ob ein Mangel vorliegt, als Vergleichsmaßstab nicht allein auf Fahrzeuge des gleichen Typs abgestellt werden.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart ist vielmehr ein herstellerübergreifender Vergleich anzustellen, wobei Maßstab das gegebenenfalls mit Sachverständigenhilfe zu ermittelnde Niveau sein muss, das nach Typ, Alter und Laufleistung vergleichbare Fahrzeuge anderer Hersteller erreichen und das der Markterwartung entspricht.

Bei Konstruktionsmängeln scheidet die Annahme eines Mangels nur dann aus, wenn dem Käufer das Problem vernünftigerweise bekannt sein muss. Davon ist bei einem erhöhten Getriebeverschleiß bei Fahrzeugen, die vorwiegend für den amerikanischen Markt produziert werden, aber auch in Mitteleuropa vertrieben werden, ohne entsprechende Hinweise des Verkäufers regelmäßig nicht auszugehen.

Haftung des Betreibers einer Online-Handelsplattform für Urheberrechtsverletzungen von Anbietern

In einem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall machte ein in Deutschland ansässiger Schulbuchverlag gegen den Betreiber einer Online-Handelsplattform mit Sitz in der Schweiz und Zweigniederlassung in Deutschland Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten an Texten aus einem Lateinlehrbuch geltend.

Nach den gerichtlichen Feststellungen genossen die Texte, deren Verwertungsrechte dem Verlag zustanden, urheberrechtlichen Schutz. Anbieter, die unter Pseudonym über das Internetportal eigenständig erstellte Übersetzungen der Texte verkauften, verletzen damit diese Rechte des Verlags.

Nach der Entscheidung des Gerichts haftet der Betreiber des Internetportals zwar weder als Täter noch als Teilnehmer für die Urheberrechtsverletzungen, weil er selbst die betreffenden Übersetzungen nicht angeboten hat. Er haftet aber als Störer und hat es zu unterlassen, an der Verbreitung dieser Texte mitzuwirken, sobald er in ausreichender Weise Kenntnis von den klaren Urheberrechtsverletzungen seitens der Anbieter erhalten hat.

Überlassen der Ehwohnung bei Getrenntleben

Grundsätzlich hat derjenige, der ein weiteres Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten ablehnt, die Ehwohnung zu verlassen. Nur bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, den anderen Ehegatten der Ehwohnung zu verweisen.

In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall hatte eine Ehefrau unter Hinweis auf Gewalttätigkeiten und Belästigungen ihres Ehemannes beantragt, ihn der Ehwohnung zu verweisen. Darüber hinaus begründete sie ihren Antrag damit, dass für die 17-jährige Pflgetochter ein Wohnungswechsel unzumutbar wäre. Das Gericht verneinte das Vorliegen einer unbilligen Härte und wies den Antrag ab, weil der Vortrag zu den Gewalttätigkeiten zu unsubstanziert, die Belästigungen nicht schwerwiegend genug und die Unzumutbarkeit des Wohnungswechsels schon Angesichts des Alters der Tochter nicht nachvollziehbar waren.

+++Anlage Lohnbüro+++

Sozialauswahl bei der betriebsbedingten Kündigung

Kündigt ein Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen einem Teil seiner Belegschaft, so muss er eine Auswahl treffen, bei der er unter vergleichbaren Arbeitnehmern soziale Gesichtspunkte, nämlich Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und eine etwaige Schwerbehinderung ausreichend berücksichtigen muss.¹ Zur Objektivierung und besseren Durchschaubarkeit seiner Auswahlentscheidung kann der Arbeitgeber die sozialen Gesichtspunkte mit einem Punktesystem bewerten, sodann anhand der von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils erreichten Punktzahlen eine Rangfolge der zur Kündigung anstehenden Arbeitnehmer erstellen und die zu kündigenden Arbeitnehmer nach dieser Rangfolge bestimmen.

Unterläuft bei der Ermittlung der Punktzahlen ein Fehler mit der Folge, dass auch nur einem Arbeitnehmer, der bei richtiger Ermittlung der Punktzahlen zur Kündigung angestanden hätte, nicht gekündigt wird, so wurden nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Kündigungen aller gekündigten Arbeitnehmer als unwirksam angesehen.

Diese Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht² nunmehr aufgegeben. Kann der Arbeitgeber aufzeigen, dass der gekündigte Arbeitnehmer auch bei richtiger Erstellung der Rangliste anhand des Punktesystems zur Kündigung angestanden hätte, so ist die Kündigung nicht wegen fehlerhafter Sozialauswahl unwirksam.

¹ § 1 Abs. 3 KSchG.

² BAG, Ur. v. 9.11.2006, 2 AZR 812/05, Pressemitteilung Nr. 68/06, LEXinform 0172939.

Außerordentliche Kündigung bei Diebstahl geringwertiger Sachen

Der Diebstahl von Sachen aus dem Eigentum des Arbeitgebers ist auch dann als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung geeignet, wenn sie nur geringen Wert besitzen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung¹ ist nach einem solchen Eigentumsdelikt die außerordentliche Kündigung berechtigt, wenn dem Arbeitgeber deshalb die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bzw. der vertragsgemäßen Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile unzumutbar ist.

Unter Anwendung dieser Grundsätze sah das Landesarbeitsgericht Düsseldorf² die fristlose Kündigung eines 58-jährigen Angestellten einer Bäckerei, der ein Brot im Wert von 2,50 € gestohlen hatte, trotz einer Betriebszugehörigkeit von 14 Jahren als gerechtfertigt an.

¹ BAG, Ur. v. 12.8.1999, 2 AZR 923/98, NZA 2000, S. 421, LEXinform 0206267.

² LAG Düsseldorf, Ur. v. 16.8.2005, NZA-RR 2006, S. 576.

Sorgfaltspflicht des unfallverletzten Arbeitnehmers bei Abschluss eines Abfindungsvergleichs

In einem vom Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein¹ entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer, der bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall erheblich verletzt worden war, anschließend ohne vorherige Rücksprache mit seinem Arbeitgeber mit dem Schädiger eine Vereinbarung über die Abgeltung aller aus dem Unfall herrührender Forderungen getroffen. Ca. vier Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung war der Arbeitnehmer wegen einer durch den Unfall verursachten Verletzung erneut arbeitsunfähig erkrankt und verlangte von seinem Arbeitgeber für diesen Zeitraum Entgeltfortzahlung.

Zu Unrecht, befand das Gericht, da der Arbeitnehmer mit Abschluss der Vereinbarung den Übergang des Schadenersatzanspruchs gegen den Schädiger auf den Arbeitgeber schuldhaft verhindert hat.² Nach Auffassung des Gerichts hätte der Arbeitnehmer vor Abschluss der Vereinbarung Kontakt mit seinem Arbeitgeber aufnehmen und mit den behandelnden Ärzten schriftlich abklären müssen, ob aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen den Abschluss eines Abfindungsvergleichs bestehen.

¹ LAG Schleswig-Holstein, Ur. v. 18.7.2006, 2 Sa 155/06, NZA-RR 2006, S. 568, LEXinform 0871807.

² § 7 Abs. 1 Nr. 2 EFZG.

Kündigung eines Polizeibeamten wegen Diebstahls

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz ist ein Polizeibeamter, der während seines Dienstes einen Ladendiebstahl begeht und dabei sowohl seine Uniform trägt als auch seine Dienstwaffe bei sich führt, ist in der Regel aus dem Polizeidienst zu entfernen.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Polizeibeamter in einem Drogerie-Markt eine kosmetische Creme mit einem Warenwert von rund acht Euro entwendet. Dabei führte er seine geladene Dienstwaffe bei sich. Das Amtsgericht verurteilte den Beamten daraufhin wegen Diebstahls mit Waffen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung. Im anschließenden Disziplinarverfahren entfernte das Verwaltungsgericht Trier den Mann aus dem Dienst. Seine dagegen eingelegte Berufung blieb vor dem Oberverwaltungsgericht erfolglos.

Wenn ein Amtsträger, zu dessen zentralen Dienstpflichten es gehöre, Straftaten zu verhindern, aufzuklären und zu verfolgen, innerhalb des Dienstes ein Eigentumsdelikt begehe und dabei seine Dienstwaffe bei sich führe, verstößt er nicht nur in besonders schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten als Polizeibeamter. Er fügt gleichzeitig dem Ansehen der Polizei einen ganz erheblichen Schaden zu. Dadurch ist ein endgültiger Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit eingetreten, so dass der Beamte im Polizeidienst schlichtweg untragbar ist.

¹ OVG Koblenz, 3 A 11094/06.OVG, Meldung v. 14.11.2006.

Kündigung bei Rückfall in Alkoholkrankheit

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts München rechtfertigt ein erstmaliger Rückfall in die Alkoholkrankheit eine ordentliche Kündigung.¹

In dem entschiedenen Fall hatte sich ein Arbeitnehmer einer Therapie wegen seiner Alkoholkrankheit unterworfen. Diese wurde nach mehreren Monaten erfolgreich abgeschlossen.

Einige Monate später erlitt er einen Rückfall und war auch an einigen Tagen arbeitsunfähig. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise ordentlich.

Das LAG hat die fristlose Kündigung als unwirksam angesehen, da eine solche immer nur das letzte Mittel sein darf. Das heißt, dass die Kündigungsgründe das Arbeitsverhältnis so unzumutbar belasten müssen, dass keine milderen Mittel, wie z. B. eine ordentliche Kündigung, in Betracht kommen. Diese Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt, da die Besonderheit einer Suchterkrankung wie dem Alkoholismus darin liegt, dass nach einer Entwöhnungskur weitere Therapien folgen. Ein erstmaliger Rückfall rechtfertigt daher keine fristlose Kündigung.

Allerdings hielt das LAG die ordentliche Kündigung für gerechtfertigt.

Ein Arbeitnehmer, der eine Entziehungskur durchgeführt hat, kennt die Gefahren des Alkohols für sich genau. Wird er nach erfolgreicher Beendigung der Kur und nach einiger Zeit der Abstinenz dennoch wieder rückfällig, spricht einiges dafür, dass der Arbeitnehmer die ihm erteilten dringenden Ratschläge missachtet und damit schuldhaft seine sich negativ auf das Arbeitsverhältnis auswirkende Alkoholabhängigkeit verursacht hat.

¹ LAG München, Urt. v. 13.12.2005, 8 Sa 739/05, b+p 2006, S. 744.

Schadensersatz wegen Diskriminierung einer Schwangeren

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin stellt der Umstand, dass einer schwangeren Angestellten zum Zeitpunkt einer Beförderungsentscheidung ein männlicher Mitbewerber vorgezogen wurde, keine geschlechterspezifische Diskriminierung bei der Beförderung dar.¹

Dabei wurde auch der Umstand, dass ein Vorgesetzter bei der Bekanntgabe der Besetzungsentscheidung gegenüber der klagenden Angestellten auch auf deren familiäre Situation Bezug genommen hat, nicht als ausreichendes Indiz für eine Diskriminierung angesehen, weil diese Erklärung nach Auffassung des Gerichts nicht auf die Besetzungsentscheidung selbst bezogen war.

¹ LAG Berlin, 2 Sa 1776/06, Meldung v. 25.10.2006.

Kein Erschwerniszuschlag bei Reinigung von Flughafentoilettenanlagen

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gibt es die tarifliche Erschwerniszulage für Reinigungsarbeiten in Bereichen mit außergewöhnlicher Verschmutzung nicht für die Reinigung von Toiletten auf einem Flughafengelände.¹

Im für allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrages für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung wird ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 0,75 € pro Stunde bei Ausführung von

Innenreinigungsarbeiten in Arbeitsbereichen mit außergewöhnlicher Verschmutzung genannt. Die Tarifvorschrift nennt als Beispiel eines solchen Arbeitsbereichs unter anderem öffentliche Bedürfnisanstalten. Nicht gemeint sind nach der Tarifbestimmung typische Arbeiten der Unterhaltsreinigung in Kunden- und Besuchertoiletten.

In dem entschiedenen Fall verlangte eine Arbeitnehmerin für die Reinigung der Toilettenanlagen eines Flughafens den tariflichen Erschwerniszuschlag. Sie vertrat die Auffassung, dass es sich auf Grund der großen Zahl der Benutzer um eine öffentliche Bedürfnisanstalt im Sinne der Tarifvorschrift handle.

Der Arbeitgeber hat die Auffassung vertreten, die Arbeitnehmerin reinige Kunden- und Besuchertoiletten. Die Toiletten seien nur Passagieren und Besuchern des Flughafens und nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Das BAG folgte dieser Ansicht. Eine Bedürfnisanstalt im Sinne der Tarifvorschrift ist eine öffentliche Toilettenanlage, wobei der Begriff „öffentlich“ im Sinne von „allgemein, allen zugänglich, für die Allgemeinheit bestimmt“ zu verstehen ist. Allgemein zugänglich in diesem Sinne sind Toilettenanlagen damit nur, wenn sie auf Grund entsprechender Widmung und Zweckbestimmung für jedermann zur Verfügung gestellt werden.

Flughafentoiletten sind jedoch keine solchen öffentlichen Bedürfnisanstalten, da sie nicht für die Allgemeinheit, sondern nur für Kunden und Besucher des Flughafens bestimmt sind. Es handelt sich um Kunden- und Besuchertoiletten, für deren Reinigung die tarifliche Regelung den Anspruch auf den Erschwerniszuschlag ausdrücklich ausschließt.

¹ BAG, Urt. v. 15.11.2006, 10 AZR 769/05, BAG-Pressemitteilung Nr. 69/06.

Arbeitsgerichte prüfen Abmahnungen nur eingeschränkt

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein unterliegen Abmahnungen nur eingeschränkt der gerichtlichen Überprüfung.¹

Ein Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber eine Abmahnung erhalten hat, kann zwar grundsätzlich die Berechtigung dieser Abmahnung durch Klage beim Arbeitsgericht überprüfen lassen. Dabei wird aber nicht überprüft, ob die Abmahnung verhältnismäßig ist, also ob die Abmahnung als solche eine Überreaktion darstellt. Ebenso wenig ist zu berücksichtigen, ob andere Mitarbeiter in vergleichbarer Situation ebenfalls abgemahnt worden sind, das heißt der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt hier nicht.

¹ LAG Schleswig-Holstein, 2 Sa 350/05, Meldung v. 15.11.2006.

Koalition legt Gesetzentwurf für höhere Rentenbeiträge vor

Der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung soll wie geplant im kommenden Jahr von 19,5 auf 19,9 Prozent angehoben werden. In ihrem Gesetzentwurf vom 7.11.2006 (16/3268)¹ schreiben die Koalitionsfraktionen, um die Marke von 19,9 Prozent "bis zum Jahr 2009" zu halten, sei eine Anhebung um 0,4 Punkte bereits im kommenden Jahr notwendig. Ohne diese Erhöhung wäre für die Jahre 2008 bis 2010 ein Beitragssatz von 20,1 Prozent erforderlich.

Die Koalition will den Gesetzentwurf im Ausschuss für Arbeit und Soziales erweitern. Aufgenommen werden soll die stärkere Absenkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung. Dieser soll ab 2007 4,2 Prozent betragen. Ursprünglich war vorgesehen, den Beitrag von zurzeit 6,5 Prozent auf 4,5 Prozent zu reduzieren.

¹ Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007, LEXinform 0172961.

Lehrer müssen Schulbücher nicht auf eigene Kosten beschaffen

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen sind Lehrer nicht verpflichtet, die im Unterricht verwendeten Schulbücher für den persönlichen Gebrauch auf eigene Kosten zu beschaffen.¹

In dem entschiedenen Fall hatte die Bezirksregierung Münster dem betroffenen Lehrer durch Verfügung auferlegt, zwei für den Englischunterricht in seiner Klasse eingeführte Schulbücher selbst anzuschaffen. Nach Auffassung des Gerichts gibt es jedoch kein Gewohnheitsrecht, wonach ein Lehrer die für den Unterricht benötigten Schulbücher aus eigenen Mitteln beschaffen müsse. Eine bundes- oder landesweite allgemeine, ständige und gleichmäßige tatsächliche Übung - welche eine unerlässliche Voraussetzung für die Entstehung von Gewohnheitsrecht ist - ist nicht belegt.

¹ OVG NRW, 6 B 1880/06, Meldung v. 2.11.2006.

Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer

Das Finanzgericht Köln hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Überlassung von kostenlosen Tiefgaragenstellplätzen zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt.¹

Dabei wurde folgendes festgestellt:

- An der Überlassung eines ständig freigehaltenen, überdachten, sicheren und in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle gelegenen Parkplatzes haben Arbeitnehmer ein erhebliches eigenes Interesse. Die Überlassung ist daher lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn.
- Bei der Überlassung an Schwerbehinderte entsteht kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Hier wird davon ausgegangen, dass das Eigeninteresse des Arbeitgebers überwiegt. Begründet wird dieses mit der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Schwerbehinderten.
- Wird ein Parkplatz an Arbeitnehmer mit Dienstwagen überlassen, ist ebenfalls von einem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers auszugehen, so dass auch hier kein steuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht. Das firmeneigene Fahrzeug ist in der Garage besser gegen Witterungseinflüsse und Diebstahl geschützt, was zum einen dem Werterhalt des Firmenfahrzeugs dienlich ist, zum anderen wirkt sich dies auch auf die Kaskoprämien für das Fahrzeug aus.

¹ FG Köln, Urt. v. 15.3.2006, 11 K 5680/04, Lohnsteuer-Mitteilungen 09/2006, S. 5.

Unfruchtbarkeit ist Krankheit im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Marburg stellt Unfruchtbarkeit eine Krankheit im Sinne des EFZG dar.¹ Es handelt sich bei der Unfruchtbarkeit um einen regelwidrigen Zustand des Körpers, der damit als Erkrankung im arbeitsrechtlichen Sinne zu sehen ist.

Folglich sind Arbeitnehmer berechtigt, diese Krankheit medizinisch behandeln zu lassen. Sollte eine Heilbehandlung zu einer Arbeitsunfähigkeit führen, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kein Verschulden im Sinne des § 3 Abs. 1 EFZG vorwerfen. Der Arbeitgeber hat also das Entgelt während der Arbeitsunfähigkeit fortzuzahlen.

¹ ArbG Marburg, Urt. v. 26.9.2006, 2 Ca 156/06, DB 2006, S. 2298.

Gesundheitsreform I: Versicherung und Beiträge

Im Januar 2007 soll das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom Bundestag beschlossen werden. Die Gesundheitsreform soll, nach Zustimmung durch den Bundesrat Anfang 2007, in wesentlichen Teilen am 1. April 2007 in Kraft treten. In einer mehrteiligen Serie werden wir über Details berichten.

Versicherungspflicht

Bisher sind in Deutschland zahlreiche Personen ohne Krankenversicherungsschutz. Diese sollen ab 1. April 2007 in die Krankenversicherung einbezogen werden. Waren sie zuletzt gesetzlich krankenversichert, werden sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Waren sie zuletzt privat krankenversichert oder sind sie sonst der privaten Krankenversicherung zuzuordnen (z. B. Selbstständige), haben sie einen Anspruch auf Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrags (zum Basistarif).

Änderungen gibt es auch bei den Voraussetzungen für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht. Bislang waren Arbeitnehmer versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) überstieg. So konnten beispielsweise Berufsanfänger von Anfang an Mitglied der privaten Krankenversicherung werden. Rückwirkend ab 27. Oktober 2006 wird es erforderlich sein, dass die JAE-Grenze in den letzten drei Kalenderjahren überschritten wurde. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die am 27. Oktober freiwillig gesetzlich krankenversichert waren und in den letzten drei Jahren die JAE-Grenze überschritten hatten. Außerdem gilt die Regelung nicht für privat Krankenversicherte oder solche Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihre gesetzliche Krankenversicherung bereits gekündigt hatten, um in die private Krankenversicherung zu wechseln.

Beispiel:

- Ein Arbeitnehmer hat im Jahr 2005 aufgrund einer Lohnerhöhung die JAE-Grenze erstmals überschritten. Sein Gehalt lag auch für das Jahr 2006 über der JAE. Entsprechend wurde er zum 1. Januar 2006 freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Mit Inkrafttreten der Neuregelung wird dieser Arbeitnehmer rückwirkend ab 27. Oktober 2006 versicherungspflichtig.

Basistarif

Unternehmen der privaten Krankenversicherung müssen ab 2008 einen Basistarif anbieten. Auf Abschluss einer Police zum Basistarif haben Versicherungsberechtigte einen Anspruch. In diesem Tarif sind Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse nicht zulässig. Altersrückstellungen dürfen bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherungsunternehmen mitgenommen werden. Der Basistarif orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Ab dem Jahr 2008 hängt der Anspruch der privat krankenversicherten Arbeitnehmer auf den Arbeitgeberzuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen vom Angebot eines Basistarifs durch das Krankenversicherungsunternehmen ab.

Beiträge

Weitreichende Änderungen durch die Reform erfährt die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung. So will die Bundesregierung bis zum 1. November 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2009 einen bundesweit für alle gesetzlichen Krankenkassen einheitlichen Beitragssatz festlegen. An der Beitragsverteilung (Versicherte tragen im Vergleich zum Arbeitgeber einen um 0,9 Prozentpunkte erhöhten Beitragsanteil) wird sich allerdings nichts ändern.

Zum gleichen Zeitpunkt ist geplant, einen Gesundheitsfonds beim Bundesversicherungsamt einzurichten. Dessen wesentliche Aufgabe wird in der Verwaltung und Verteilung der Beiträge zur Krankenversicherung bestehen. Dagegen soll der Einzug der Sozialversicherungsbeiträge weiterhin von den bisherigen Einzugsstellen (Krankenkassen bzw. der Minijob-Zentrale) durchgeführt werden. Frühestens ab 2011 ist geplant, dass Arbeitgeber alternativ eine einheitliche kassenartenübergreifende Inkassostelle wählen können.

In den Gesundheitsfonds fließen neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Zuschüsse des Bundes, finanziert aus Steuermitteln. Die Krankenkassen erhalten aus dem Fonds für jeden Versicherten einen festen Betrag. Hinzu kommt ein risikoabhängiger Zuschlag, der die unterschiedlichen Versicherungsrisiken bei den Krankenkassen ausgleichen soll.

Kommen Krankenkassen ab 2009 mit den aus dem Gesundheitsfonds zugewiesenen Mitteln nicht aus, müssen sie Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern erheben. Diese Beiträge dürfen 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds nicht übersteigen. Ein Zusatzbeitrag von unter 8 € pro Monat kann ohne Einkommensprüfung erhoben werden.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen rund um die Gesundheitsreform finden sich auch im Internet-Angebot des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.die-gesundheitsreform.de.

Sachbezüge: Neue Werte 2007

Nicht immer fließt der Lohn der Arbeit direkt aufs Konto bzw. in die Lohntüte. Auch beispielsweise der Bezug freier Verpflegung und Unterkunft zählt zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Zum 1. Januar 2007 wurden die für die Bewertung solcher Sachleistungen maßgeblichen Sachbezugswerte über die Sozialversicherungsentgeltverordnung neu festgelegt. Wesentlichste Neuerung ist, dass - nach einem Übergangsjahr - ab dem Jahr 2008 in Ost- und Westdeutschland auch einheitliche Werte für die freie Unterkunft verordnet werden.

Freie Verpflegung

Wird freie Verpflegung zur Verfügung gestellt, beträgt der Sachbezugswert monatlich 205 € (2006: 202,70 €). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 45 € (2006: 44,30 €) für Frühstück und jeweils 80 € (2006: 79,20 €) für Mittag- und Abendessen.

Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die Werte. Für Familienangehörige ab 18 sind dabei 100 % zusätzlich anzusetzen. Wurde das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, sind es 80 % und im Bereich vom 7. bis zum 14. Lebensjahr 40 %; darunter 30 %.

Abgestellt wird auf das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, werden die Erhöhungswerte für Verpflegung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet.

Freie Unterkunft

Wird seitens des Arbeitgebers auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so sind dafür 198 € (2006: 196,50 €) in den alten (einschließlich West-Berlin) und 192,06 € (2006: 182,00 €) in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) anzusetzen. Handelt es sich um eine zur Verfügung gestellte Wohnung, ist der Wert einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung stets nach dem ortsüblichen Mietpreis zu bemessen.

Der Wert der Unterkunft vermindert sich bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %.

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende wird ein (ggf. zusätzlich) um 15 % geminderter Wert angesetzt.

Ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, kommt es ebenfalls zu einer (ggf. weiteren) Verminderung des Wertes, der für die Unterkunft anzusetzen ist. Die Minderung beträgt (nochmals) 40 % bei einer Belegung mit zwei Personen. Sind drei Beschäftigte untergebracht, beträgt die Minderung 50 %, bei mehr als drei Beschäftigten sind es 60 %.

Beispiel:

- Ein Auszubildender ist in einer Gemeinschaftsunterkunft in Osnabrück mit zwei weiteren Kollegen untergebracht.
- Der Wert der Unterkunft beträgt 39,60 € pro Monat. Der Wert von 198 € wird um 80 % (15 % + 15 % + 50 %) gemindert.

Für eine Wohnung ist als Sachbezug der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung grundsätzlich mit 3,45 € in den alten bzw. 3,35 € in den neuen Bundesländern je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bei einfacher Ausstattung, das heißt, ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche, schlägt der Quadratmeter grundsätzlich mit 2,80 € (bzw. 2,72 € in den neuen Bundesländern) zu Buche. Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

Entgeltunterlagen: Im Osten bis 2011 aufzubewahren

Auch im Sozialversicherungsrecht bestehen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. So müssen Arbeitgeber die Entgeltunterlagen grundsätzlich bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahres aufbewahren.

In den neuen Bundesländern gilt darüber hinaus eine besondere Aufbewahrungsfrist für ältere Unterlagen. Soweit diese aus der Zeit vor 1992 stammen, waren sie nach bisheriger Rechtslage mindestens bis zum 31. Dezember 2006 aufzubewahren. Hintergrund dieser Frist war, dass Arbeitnehmern so die Möglichkeit gegeben werden sollte, die für die Speicherung im Rentenkonto bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung maßgeblichen Entgelte nachzuweisen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze wurde diese Aufbewahrungsfrist nun verlängert. Betriebe auf dem Gebiet der neuen Bundesländer müssen die Unterlagen aus der Zeit vor 1992 nun für weitere fünf Jahre aufbewahren. Die Frist wurde bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Die verlängerte Aufbewahrungspflicht besteht aber nicht, wenn der Arbeitgeber die Entgeltunterlagen dem Beschäftigten aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt.

Pauschalbesteuerung betrieblicher Sachzuwendungen ab 2007

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder an Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen¹, führen beim Empfänger zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, dessen Wert für ihn häufig schwer zu ermitteln ist. Zur Erleichterung der Besteuerung gibt es ab dem 1.1.2007 ein Pauschalierungswahlrecht, das es dem Zuwendenden ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal zu erheben und damit den geldwerten Vorteil beim Empfänger abzugelten.² Die Regelung gilt für Geschenke³ und zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Vergütung gewährte Zuwendungen⁴. Darunter fallen auch die dem Empfänger gewährten Vorteile anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen. Die Regelung gilt nicht für Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben, die keine Geschenke⁵ sind.

Das Pauschalierungswahlrecht kann für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr nur einheitlich durch die Anmeldung der Pauschalsteuer ausgeübt werden. Es kann nicht widerrufen werden.

Der geldwerte Vorteil wird nach den tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer bemessen.⁶

Der Pauschsteuersatz beträgt 30 %. Von der Übernahme der Steuer ist der Empfänger zu unterrichten.

Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.⁷

Die pauschale Einkommensteuer ist bei der Lohnsteuer-Anmeldung zu erfassen.⁸

Die Pauschalsteuer kann nur dann als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn sie auf Zuwendungen an Arbeitnehmer entfällt. Die Pauschalsteuer für Zuwendungen an Geschäftsfreunde stellt eine nichtabzugsfähige Betriebsausgabe dar.

¹ z. B. Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer.

² § 37b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 EStG i. d. F. d. Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007), LEXinform 0172700.

³ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG.

⁴ z. B. Incentive-Reisen.

⁵ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG.

⁶ § 37b Abs. 1 S. 2 EStG i. d. F. d. Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007), LEXinform 0172700; abweichend von § 8 Abs. 2 S. 1 EStG.

⁷ § 4 Abs. 7 S. 1 EStG.

⁸ § 37b Abs. 4 EStG i. d. F. d. Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007), LEXinform 0172700.

Wahlrecht des Arbeitgebers bei der Bewertung geldwerter Vorteile

Der Bundesfinanzhof ¹ hat sich kürzlich zur Bewertung geldwerter Vorteile bei der verbilligten Überlassung eigener Produkte des Arbeitgebers (Jahreswagen) entschieden. Ein geldwerter Vorteil ist als Arbeitslohn vom Arbeitnehmer zu versteuern. Für die Berechnung des geldwerten Vorteils aus der verbilligten Überlassung von Produkten des Arbeitgebers gibt es zwei Methoden, zwischen denen der Arbeitnehmer nach dem Urteil des BFH grundsätzlich wählen darf.

Möglich ist die Bewertung nach dem günstigsten Preis am Markt, also dem um marktübliche Preisnachlässe geminderten Endpreis.² Die andere Bewertungsmethode³ geht von dem Preis aus, zu dem die betreffende Ware fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird, also grundsätzlich der vor Gewährung von Preisnachlässen auszuzeichnende Preis. Dieser Wert ist ggf. höher als der nach der ersten Methode ermittelte Betrag. Von ihm sind aber ein Bewertungsabschlag 4 % des Angebotspreises und ein Rabattpreisbetrag von bis zu 1.080 € abzuziehen.

Unterschiedliche Werte können sich auch deshalb ergeben, weil im ersten Fall auf den Marktpreis am Ort der Verschaffung des Produkts abzustellen ist, im zweiten Fall aber die Verhältnisse eines einheitlichen Abgabeorts maßgebend sind, an welchem der Arbeitgeber oder der nächstansässige Abnehmer die betreffenden Produkte im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Das kann der Sitz des Arbeitgebers sein, wenn dort zentral über die Höhe des Personalrabatts entschieden wird.

¹ BFH, Urt. v. 5.9.2006, VI R 41/02, BFH/NV 2006, S. 2202, LEXinform 5003275.

² § 8 Abs. 2 EStG.

³ § 8 Abs. 3 EStG.

Lohnsteuerpauschalierung für bestimmte Sachbezüge nach StÄndG 2007

Durch das Steueränderungsgesetz 2007¹ ändert sich die Lohnsteuerpauschalierung für Sachbezüge durch Arbeitgeberzuschüsse für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.

Arbeitgeberzuschüsse für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- **Rechtslage bis 2006:** Bisher konnten Zuschüsse des Arbeitgebers bis zur Höhe der Entfernungspauschale, also bis 0,30 € bei Nutzung eines eigenen oder überlassenen Kraftfahrzeugs je Entfernungskilometer, pauschal mit einem Steuersatz von 15 % besteuert werden. Darüber hinausgehende Beträge unterlagen dem Steuersatz des Arbeitnehmers.²

- **Rechtslage ab 2007:** Erst ab dem 21. Entfernungskilometer können Zuschüsse des Arbeitgebers pauschal besteuert werden, für geringere Entfernungen gezahlte Zuschüsse unterliegen dem individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers.³

¹ Steueränderungsgesetz 2007 - StÄndG 2007 -, Gesetz v. 19.7.2006, BGBl 2006 I, S. 1652.

² § 40 Abs. 2 S. 2 EStG a. F.

³ § 40 Abs. 2 S. 2 EStG i. d. F. d. Steueränderungsgesetzes 2007 - StÄndG 2007 -, BGBl 2006 I, S. 1652.

Arbeitgeber muss beweisen, dass Arbeitnehmer Krankmeldung nicht abgesandt hat

Wird einem Arbeitnehmer mit der Begründung fristlos gekündigt, er habe es unterlassen, seinem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen, so muss der Arbeitgeber beweisen, dass der Arbeitnehmer dies tatsächlich unterlassen hat. Gelingt dieser Beweis nicht, ist die fristlose Kündigung nicht berechtigt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Beruft sich ein Arbeitnehmer bei einer verhaltensbedingten Kündigung auf das Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen mit der Folge, dass eine Vertragsverletzung nicht vorliegt, dann trifft den Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast für seine Behauptung, es liege ein Pflichtverstoß vor. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Arbeitnehmer die Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe ins Einzelne gehend vorträgt, also insbesondere angibt, wann und wie er die Bescheinigung übermittelt hat, und nicht nur pauschal gehaltene Einwendungen macht. Der Arbeitgeber muss dann beweisen, dass die gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Keine Kündigung des Prokuristen bei Einstellung manipulierter Zahlen in den Jahresabschluss auf Anordnung des Vorgesetzten

Stellt ein Prokurist (hier: einer Flughafengesellschaft) auf Weisung seines unmittelbaren Vorgesetzten Zahlen (hier: Fluggastzahlen) ungeprüft in den Jahresabschluss und den Lagebericht seines Arbeitgebers ein, obwohl er weiß, dass der Vorgesetzte zuvor einen anderen Mitarbeiter angewiesen hatte, die Zahlen zu manipulieren, begeht er eine Pflichtverletzung. Diese rechtfertigt jedoch wegen des geringen Verschuldensgrads weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Kündigung. Wohl aber kann eine Abmahnung gerechtfertigt sein.

Das Gleiche gilt, wenn es der Prokurist in einer solchen Situation unterlässt, sich an den Aufsichtsrat seines Arbeitgebers zu wenden. Liegt eine einzelvertraglich verabredete Berichtspflicht vor (hier: Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag), hat der Aufsichtsrat aber trotz bereits eingeleiteter strafrechtlicher Ermittlungen gegen den Vorgesetzten wegen des Verdachts der Manipulation von Passagierzahlen zur Gewährung von Fördermitteln diesem öffentlich das volle Vertrauen ausgesprochen, so ist es nachvollziehbar, dass der Arbeitnehmer (Prokurist) auf Grund dieser Umstände den Eindruck gewinnt, der Aufsichtsrat komme seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht ausreichend nach. Dies gilt insbesondere, wenn der Arbeitnehmer über keine Fakten zum Nachweis der Manipulation verfügt und der Aufsichtsrat über die Umstände, von denen der Arbeitnehmer Kenntnis hat, bereits informiert ist.

Dies hat kürzlich das Arbeitsgericht Erfurt entschieden.

Bewertung geldwerter Vorteile bei so genannten Jahreswagen

Fließt dem Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von Sachbezügen zu, so sind diese ebenso wie Barlohn lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Ein Sachbezug liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer eine Sache (Ware) oder Dienstleistung von seinem Arbeitgeber erhält und er dafür weniger als den Endpreis am Abgabeort bezahlt. Bei einer unentgeltlichen Leistung des Arbeitgebers ist das immer der Fall. Bei einem Preisnachlass (Verbilligung) muss dieser unmittelbar das vom Arbeitnehmer zu entrichtende Entgelt mindern.

Maßgeblich für die Ermittlung des Sachbezugswerts ist grundsätzlich der übliche Endpreis einschließlich der Umsatzsteuer, zu dem Endverbraucher das Produkt oder die Dienstleistung im maßgeblichen Markt des Abgabeortes erwerben können (Grundnorm). Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt vor, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt den Preis unterschreitet, der für das gleiche Produkt am Markt von fremden Dritten zu entrichten ist. Vergleichspreis ist dabei grundsätzlich der günstigste Preis am Markt.

Abweichend von dieser Grundnorm gibt es noch eine Spezialnorm. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei dieser Spezialnorm noch ein Bewertungsabschlag von 4 % und ein Rabatffreibetrag zu

berücksichtigen. Trotz dieser beiden Vergünstigungen kann die Spezialnorm ungünstiger sein als die Grundnorm.

Zur Bewertung geldwerter Vorteile bei sog. Jahreswagen hat der Bundesfinanzhof ein salomonisches Urteil gefällt: Der Arbeitnehmer hat im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung die Wahl, die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Grundnorm (ohne Bewertungsabschlag und Rabattpflichtbetrag) oder nach der Spezialnorm (mit Bewertungsabschlag und Rabattpflichtbetrag) zu bewerten.

Kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung an Arbeitnehmer nicht zwangsläufig Arbeitslohn

Bei Überlassung von Kleidung an Arbeitnehmer ist zu prüfen, ob ein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund steht. Dass es sich nicht zwingend um typische Berufsbekleidung handeln muss, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei einem Unternehmen der Lebensmittelbranche unterwarf der Prüfer den Aufwand für die Überlassung von Kleidungsstücken der Lohnsteuer. Es handelte sich hier um einheitliche Pullunder, Strickjacken, Krawatten und Halstücher, die im Rahmen einer Betriebsvereinbarung den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wurden und von diesen getragen werden mussten. Die Kleidungsstücke waren nicht durch ein Emblem gekennzeichnet.

Der Bundesfinanzhof macht in seiner Entscheidung den Unterschied zwischen Bezügen oder geldwerten Vorteilen und dem eigenbetrieblichen Interesse deutlich. Unter Beachtung dieser Grundsätze bewertete das Gericht die Gestellung der Kleidungsstücke als nur nachrangig bei der Frage, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt. Das beabsichtigte einheitliche Erscheinungsbild der Arbeitnehmer durch die gestellte Kleidung habe zur Verbesserung des Auftretens der Firma nach außen geführt. Damit ist das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers ausreichend erkennbar geworden.

Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen an Künstler kein Arbeitslohn

Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen, die an ausübende Künstler von Hörfunk- oder Fernsehproduktionen gezahlt werden, stellen keinen Arbeitslohn dar. Der mit diesem Ergebnis ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag eine Lohnsteuer-Außenprüfung bei einer Rundfunkanstalt zu Grunde. Der Prüfer vertrat unter Hinweis auf eine ältere Verwaltungsanweisung die Ansicht, dass Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen der Einkunftsart zuzurechnen seien, zu der das Ersthonorar gehöre. Soweit das Ersthonorar zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehöre, seien auch die Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen lohnsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hob den in dieser Sache ergangenen Haftungsbescheid auf und begründete dies insbesondere damit, dass die Honorare nicht als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft anzusehen sind. Die Vergütungen an den Künstler stellen vielmehr ein Entgelt für die Abgeltung seiner Rechte dar und sind somit als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu erfassen.

Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Darlehen unverzinslich oder zu einem niedrigeren Zinssatz, sind die gegenüber einer marktgerechten Verzinsung vom Arbeitnehmer ersparten Zinsaufwendungen grundsätzlich ein geldwerter Vorteil, der als Teil der Entlohnung für die Beschäftigung gewährt wird und damit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Zinsvorteile werden von der Finanzverwaltung jedoch nur angenommen, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt und der Effektivzins für ein Darlehen 5 % unterschreitet.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Diese Regelungen wendet der Bundesfinanzhof nicht an, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber z. B. mit der Bank eine Zinsübernahmevereinbarung trifft und Zinsausgleichszahlungen zur Entlastung des Arbeitnehmers leistet. Dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2007

Ab 1. Januar 2007 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2007 jährlich €	2006 jährlich €	2007 monatlich €	2006 monatlich €	2007 täglich €	2006 täglich €
West						
Krankenversicherung	42.750,00	42.750,00	3.562,50	3.562,50	118,75	118,75
Pflegeversicherung	42.750,00	42.750,00	3.562,50	3.562,50	118,75	118,75
Rentenversicherung	63.000,00	63.000,00	5.250,00	5.250,00	175,00	175,00
Arbeitslosenversicherung	63.000,00	63.000,00	5.250,00	5.250,00	175,00	175,00
Ost						
Krankenversicherung	42.750,00	42.750,00	3.562,50	3.562,50	118,75	118,75
Pflegeversicherung	42.750,00	42.750,00	3.562,50	3.562,50	118,75	118,75
Rentenversicherung	54.600,00	52.800,00	4.550,00	4.400,00	151,67	146,67
Arbeitslosenversicherung	54.600,00	52.800,00	4.550,00	4.400,00	151,67	146,67

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 47.750 €. Für die am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 42.750 €.

Hinweis: Der Beitragssatz in der Rentenversicherung wird von 19,5 auf 19,9 % angehoben, während der zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4,5 % gesenkt wird.

Sozialabgaben sind auch auf vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder zu leisten

Übernimmt ein Transportunternehmer Buß- und Verwarnungsgelder seiner Arbeitnehmer, so hat er hierfür Sozialabgaben zu zahlen. Dies hat das Sozialgericht Leipzig in einem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich bei den übernommenen Beträgen um Arbeitslohn handelt. Dafür sei weder erforderlich, dass die Beträge dem Arbeitnehmer direkt zufließen noch, dass der Arbeitnehmer die Übernahme der Beträge beanspruchen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer durch die von seinem Arbeitgeber direkt an die staatlichen Stellen geleisteten Zahlungen etwas spart. Denn die Übernahme der Beträge durch den Arbeitgeber befreit den Arbeitnehmer von einer persönlichen Verbindlichkeit.

Damit grenzte das Gericht die Rechtslage im Sozialversicherungsrecht von derjenigen im Steuerrecht ab. Der Bundesfinanzhof hatte in Bezug auf Verwarnungsgelder im Transportgewerbe entschieden, dass in Grenzfällen bei objektiver Würdigung aller Umstände die Zahlungen des Arbeitgebers nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung zu betrachten sein können.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung

nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.